

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Irsch vom 10.07.2009
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.08.2025

Der Ortsgemeinderat Irsch hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.10.2008 (GVBl. S. 280) in seiner Sitzung am 08.07.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg (Saarburger Kreisblatt).

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg (Haus Warsberg), Schlossberg 6, 54439 Saarburg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden in der Form des Absatzes 1 bekannt gemacht.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden

1. Dorfplatz
2. Kirchplatz
3. Am Scharfenberg (am Hause Wallrich)
4. Bürgerhaus Winzerkeller
5. Turn- und Mehrzweckhalle

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich, wie in Abs. 5 beschrieben, befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Bau- und Liegenschaftsausschuss,
- Schulträgerausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die Ausschüsse gem. Abs. 1 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend hiervon hat der Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

(4) Die Mitglieder des Bau- und Liegenschaftsausschusses und des Schulträgerausschusses werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Bau- und Liegenschaftsausschuss wird die Beschlussfassung bzw. die Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die technische Beratung und Beschlussfassung bei der Planung von Baumaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) sowie die notwendigen Detailentscheidungen über Ausführungsart und Ausführungsumfang, ausgenommen sind Maßnahmen einfacher Art oder geringfügigen Umfangs (laufende Verwaltung),
2. Auftragsvergaben im Rahmen der bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von jeweils 10.000,00 € netto,
3. Vorberatung der Haushaltsansätze für bauliche Maßnahmen und vorgesehene Bebauungspläne,
4. Erarbeitung und Vorberatung von Vorschlägen über Bebauungsplan-Entwürfe (unter Berücksichtigung der Straßenprofile, Be- und Entwässerungsmöglichkeiten usw.), die Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und die Bedenken und Anregungen der Betroffenen,

5. Beschlussfassung über die Abnahme von Baumaßnahmen, ausgenommen sind Maßnahme einfacher Art oder geringfügigem Umfangs (laufende Verwaltung).“

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu insgesamt 2 Jahren, ausgenommen sind zinslose Stundungen,
4. Die befristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen, bei der unbefristeten Niederschlagung und bei einem Erlaß bis zur Höhe von 250,00 € im Einzelfall,
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden. In den übrigen Fällen des § 34 BauGB entscheidet der Bau- und Liegenschaftsausschuss über die Erteilung des Einvernehmens.
7. Einvernehmen für Bauvorhaben, die die Vorgaben rechtsverbindlich geltender Bebauungspläne erfüllen und für die keine Befreiungen von diesen Festsetzungen beantragt werden,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung zur Ortsgemeinderatssitzung dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder keine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 16,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) wird nicht gezahlt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht erhöht.
- (2) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2, mindestens den Betrag nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomAEVO.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Ratsmitglied erhalten.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen

und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomAEVO. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 6 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt hinsichtlich § 9 Abs. 1 und 3 mit Wirkung vom 01.07.2008, im Übrigen am Tage nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.09.2004 außer Kraft.

Irsch, 10.07.2009
Ortsgemeinde Irsch
gez. Jürgen Haag

Ortsbürgermeister